

An die
Direktionen aller Schulen
und Schülerheime
in Niederösterreich

Abteilung PräS/3 (Recht)

Mag. Markus Loibl
Mag. Nikolaus Klemens
Sachbearbeiter
markus.loibl@bildung-noe.gv.at
nikolaus.klemens@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 5300
+43 2742 280 5130
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
Präs-5500/1985-2021

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 19. Mai 2021

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die
Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr
2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) geändert wird (BGBl. II
Nr. 218/2021)**

Mit 13. Mai 2021 ist eine Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2020/2021 in Kraft
getreten. Auf die beiliegende Verlautbarung im RIS darf verwiesen werden.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die **Schulleitung ist als befugte Stelle** berechtigt, für Lehrpersonen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie für Schülerinnen und Schüler Nachweise über ein negatives Ergebnis eines SARS-COV-2 Antigentests an der Schule auszustellen oder diese Ausstellung geeigneten Lehrpersonen zu übertragen. Für eine sorgfältige und den Vorgaben entsprechende Durchführung ist - wie bisher - Vorsorge zu treffen.
- **Gleichwertig zu den schulisch durchzuführenden Schnelltests** („Nasenbohrertests“) ist der Nachweis, dass von einem Schüler oder einer Schülerin eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Dieser Nachweis kann von einer befugten Stelle erbracht werden. Diese sind nach derzeit gültiger Rechtslage:
Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen), Kranken- und Kuranstalten,
Rehaeinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Ärzte/Ärztinnen, Ärztliche Ordinationen,
ärztliche Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, medizinische Labors,
Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Ordinationen, zahnärztliche Gruppenpraxen,

Einrichtungen gemäß § 23 SanG, Naturwissenschaftliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Z1 ÄrzteG1998, das sind nach § 28c EpiG beispielsweise gemeldete Apotheken etc., Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Freiberuflich tätige Biomedizinische Analytiker/innen, Freiberuflich tätige Diätologen/-innen, Freiberuflich tätige Ergotherapeuten/-innen, Freiberuflich tätige Logopäden/-innen, Freiberuflich tätige Orthoptisten/-innen, Freiberuflich tätige Physiotherapeuten/-innen, Freiberuflich tätige Radiologietechnologen/-innen, Freiberuflich tätige Hebammen.

Als weitere Nachweise gelten

- Antigentests, die nicht älter als 48 Stunden sind (einer befugten Stelle)
 - PCR-Tests, die nicht älter als 72 Stunden sind (einer befugten Stelle)
 - Ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid aus welcher/welchem hervorgeht, dass eine Corona-Infektion in den letzten sechs Monaten überstanden wurde (molekularbiologisch bestätigt)
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper, nicht älter als 3 Monate
 - Nachweis über eine COVID-19-Impfung mit den in der Verordnung genannten und allgemein bekannten Gültigkeitsdauer.
- **Sonderregelungen für Schulen, die die Testungen nicht MO – MI – FR durchführen:**
Grundsätzlich sollen nach Möglichkeit alle Schulen die Testungen am Montag, Mittwoch und Freitag durchführen. Ist dies nicht möglich, so darf der „Ninja-Pass“ durch handschriftliche Adaptierungen nicht verändert werden. Diesen SchülerInnen ist das in der Beilage befindliche „Formular“ als Testbestätigung auszustellen. Alternativ wird beispielsweise allen Schulen mit Internatsbetrieb empfohlen bei Ankunft der SchülerInnen am Sonntag, die „Ankunfts-Nasenbohrertestung“ als zusätzliche Testung anzusehen und anschließend die weiteren drei Testungen, wie im „Ninja-Pass“ vorgesehen am Montag, Mittwoch und Freitag durchzuführen.
 - **FFP-2 Maskenpflicht für LehrerInnen**
§ 10 Abs. 4 Z 1 der COVID-19 Öffnungsverordnung legt fest, dass die Schule von Lehrpersonen, die in unmittelbarem Kontakt mit SchülerInnen stehen grundsätzlich nur mit Maske (Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) betreten werden darf. Davon ausgenommen sind all jene Lehrpersonen, die der Schulleitung einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Vorlage dieses Nachweises berechtigt die Lehrperson, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (Mund-Nasenschutz). Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten:

1. Ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid aus welcher/welchem hervorgeht, dass eine Corona-Infektion in den letzten sechs Monaten überstanden wurde (molekularbiologisch bestätigt)
2. Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 nach den allgemein bekannten Regeln (s.a. § 1 Abs. 2 Z5 COVID-19 Öffnungsverordnung)
3. Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
4. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests zur Eigenanwendung, welcher in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests (hierzu zählt auch ein unter Aufsicht der Schulleitung oder eines gewissenhaften Vertreters durchgeführter Schul-Nasenbohrertest)
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests

1-3 - Ist für die jeweilige Geltungsdauer bereit zu halten

4-5 – diese Nachweise sind spätestens alle sieben Tage zu erneuern

- **Schulveranstaltungen**

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden. Die Planung von eintägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen hat grundsätzlich sehr restriktiv zu erfolgen. Der Besuch eines Kirchtages oder vergleichbarer Veranstaltungen wird insbesondere in Hinblick auf die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-COV2 als wenig sinnvoll erachtet. Die Teilnahme der Schulen an der „Aktion Landeshauptstadt“ und dem „Berufsschullandtag“ kann auf Grund des vorliegenden Hygiene- und Präventionskonzepts befürwortet werden.

- **Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote oder Kooperationen von bzw. mit außerschulischen Einrichtungen oder Personen dürfen nur außerhalb der Schule im Freien stattfinden. Dabei ist auf die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen zu achten.

Hinweis: An Privatschulen ohne gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung wird die Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung lediglich zur Information weitergeleitet.

Für den Bildungsdirektor:

Mag. Karl Fritthum

Leiter des Präsidialbereiches

Beilagen

Elektronisch gefertigt